Ein Urteil mit (zu) vielen Auffälligkeiten

Das Verfahren wegen tödlicher Polizeigewalt gegen einen dunkelhäutigen Kleindealer endete mit Freisprüchen für sechs Polizeibeamte.

Henry Habegger

Der Fall erinnert zwangsläufig an die Tötung von George Floyd in den USA. Der Nigerianer Mike Ben Peter, 39, widersetzte sich 2018 in der Nähe des Lausanner Bahnhofs einer Drogenkontrolle. Er wurde geschlagen, mit Pfefferspray traktiert, zu Boden auf den Bauch gedrückt, die Polizisten legten ihm Handschellen an. In dieser Position auf dem Bauch blieb er minutenlang fixiert, er erlitt einen Herzstillstand und starb später im Spital.

Sechs Polizisten wurden am Donnerstag vom Strafgericht in Lausanne vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen. Sicherheitsexperte Markus Mohler, 82, ist ein Verfechter der Rechtsstaatlichkeit. Er war viele Jahre Basler Polizeikommandant und selbst Staatsanwalt. Er verfasste Bücher über diese Rechtsgebiete und ist also beileibe kein Polizeigegner.

Gerade deshalb ist dieser Freispruch für ihn unverständlich. Mohler sagt: «Dieses Verfahren, dieses Urteil richtet in Bezug auf die Glaubwürdigkeit von Justiz und Polizei Schaden an.» Es sei offensichtlich, dass – nach der vielfältigen Medienberichterstattung zu schliessen – die Waadtländer Justiz fundamentale rechtliche Regeln missachtet habe.

Mohler zählt sechs «Auffälligkeiten» in dem Verfahren auf, die seine Aussagen belegen.

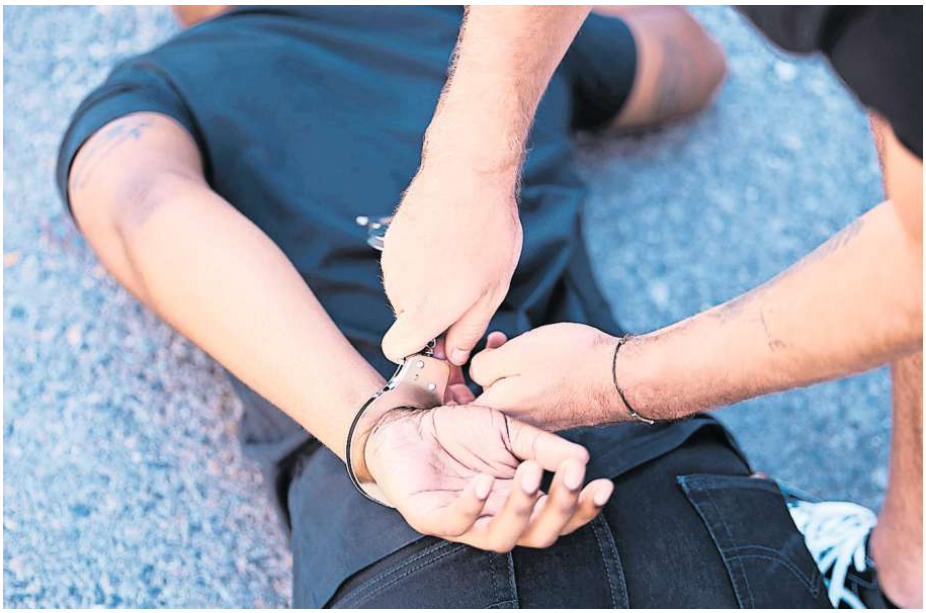

Die Bauchlage kann bei Verhaftungen sehr gefährlich werden, warnt der Experte. Bild: Shutterstock

1. Die Ermittler

«Auffällig ist bereits die Leitung der Untersuchung durch den vorgesetzten Staatsanwalt und eigene Leute der Polizei», sagt Mohler. Die Waadtländer Staatsanwaltschaft führte das Strafverfahren selber, obschon sich dieses gegen Polizisten richtete, mit denen sie Tag für Tag zusammenarbeitet. «Das ist nach der geltenden Praxis des Menschenrechtsgerichtshofs nicht erlaubt», stellt Mohler fest. Die Unvoreingenommenheit sei nicht gewährleistet. Spätestens in Strassburg würde dieses Urteil gekippt. Aber er hoffe, es komme gar nicht so weit: dass nämlich höhere Schweizer Gerichtsinstanzen die Lausanner Fehler vorher schon korrigierten.

2. Die Bauchlage

Mohler stellt fest, dass Mike Ben Peter laut den Berichten längere Zeit in Bauchlage festgehalten wurde. Für den Polizei- und Strafrechtsexperten ist das ein ganz entscheidender Punkt. «Seit den Achtzigerjahren weiss man, dass diese Bauchlage sehr gefährlich ist, weil sie zum Herzstillstand, zur sogenannten bauchlagebedingten Asphyxie führen kann.» Alle Polizeiangehörigen müssten das wissen.

Das Festhalten in Bauchlage sei nach Instruktion nicht zulässig. «Es ist verboten, jemanden in Bauchlage länger als unverzichtbar so zu fixieren», sagt Mohler. «Eine verdächtige Person in Bauchlage zu bringen, um ihr Handschellen anzulegen: Das ist, wenn nötig, in Ordnung. Danach muss sie aber sofort wieder umgedreht oder aufgestellt werden. Nach längstens etwa einer Minute sollte die Bauchlage beendet sein.»

Markus Mohler, ehemaliger Staatsanwalt und Basler Polizeikommandant. Bild: zvg

3. Der Freispruch

Auch der gänzliche Freispruch an sich ist für Mohler eine «Auffälligkeit» in diesem Verfahren. Denn für den Experten steht fest: «Die Polizisten erfüllten durch das beschriebene Verhalten den Tatbestand der fahrlässigen schweren Körperverletzung.» Rechtlich gesehen liege diesbezüglich ein Unterlassungsdelikt vor. «Dass man den Angehaltenen auf den Bauch legte, um ihm die Handschellen anzulegen – das war rechtlich wohl in Ordnung.

Dass man ihn danach aber nicht sofort wieder in eine andere Position verbrachte, war eine Unterlassung. Ob die Bauchlage für den Tod ursächlich oder mitursächlich gewesen war oder nicht, spielt dabei rechtlich gar keine Rolle.» Die Polizisten hätten in sorgfaltswidriger Weise eine lebensgefährliche Beeinträchtigung der Herz- und Atmungsfunktion durch Unterlassen verursacht. Einer der beteiligten Polizisten habe gemäss den Berichten auch auf diese Gefahr hingewiesen.

4. Die Gleichbehandlung

Auffällig ist für Mohler ferner, dass, wie der Berichterstattung zu entnehmen gewesen sei, «alle sechs Polizisten über einen Leisten geschlagen» wurden. «Einer von ihnen war aber wohl der Ranghöchste und trug daher erhöhte Verantwortung», sagt der ehemalige Polizeikommandant. «Die relevanten Verhaltens- und Verantwortungsanteile waren kaum alle gleich.»

5. Die Kniestösse

Zum tragischen Vorfall kam es, nachdem ein Polizist, der allein auf Patrouille war, Mike Ben Peter dabei beobachtet hatte, wie er ein Säcklein unter einem Auto behändigte. Der Polizist stellte den Verdächtigen und versetzte ihm zwei Kniestösse zwischen die Beine, um ihn zu Boden zu bringen. Nach den Medienberichten war der Kontrollierte nicht gewalttätig geworden. Mohler: «Ein Polizist darf nicht als erster Gewalt anwenden, seine Handlungsweise war daher meines Erachtens unverhältnismässig und ein Amtsmissbrauch.» Dieser Punkt sei offenbar gar nicht untersucht und beurteilt worden.

6. Die Kehrtwende

Der Staatsanwalt selbst hatte im Lauf des Prozesses plötzlich Freisprüche gefordert, weil die Kausalität zwischen Handlungen der Polizisten und Tod des Nigerianers laut medizinischen Gutachten nicht zu beweisen sei. «Dass der Staatsanwalt im Lauf des Verfahrens von der ursprünglichen Anklage abweicht, ist möglich», weiss Mohler. Im Strafprozess gelte vor Gericht das Unmittelbarkeitsprinzip, es könne sich also während der Verhandlung eine neue Beweislage ergeben. Aber in diesem Fall war das offenbar anders. «Auffällig ist, dass der Staatsanwalt seine Meinung aufgrund von Gutachten geändert haben will, die schon vor der Anklageerhebung vorlagen. Das ist doch eher seltsam, denn diese matchentscheidende Beweislage hat sich ja gerade nicht geändert.»

Für Mohler ist klar: «Mit diesem Freispruch leistete die Waadtländer Justiz sich selbst und ihrer Polizei, ihrem Ruf und ihrer Arbeit keinen guten Dienst.»

Genügend Unterschriften für SRG-Initiative gesammelt

Die 200-Franken-Initiative soll bald eingereicht werden.

SVP-Nationalrat Thomas Matter bestätigte gestern gegenüber Tele Züri, dass das Initiativkomitee die geforderten 100 000 Unterschriften gesammelt hat – fast ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist am 31. Dezember. Die im vergangenen Jahr von der SVP, dem Gewerbeverband und den Jungfreisinnigen lancierte Halbierungsinitiative will die Serafe-Gebühren für Radio und Fernsehen von 335 auf 200 Franken pro Jahr senken.

Man werde nun während zehn Tagen weitere Unterschriften sammeln, so Matter, bevor die Initiative noch diesen Sommer bei der Bundeskanzlei eingereicht werden soll. Wie schätzt Matter die Chancen an der Urne ein? «Da will ich nichts dazu sagen, die Abstimmung kommt frühestens in zwei Jahren.» Er sei aber zuversichtlich: «Ich glaube, ich habe noch nie eine einfachere Unterschriften-Sammlung erlebt.»

Bekämpft wird die Halbierungsinitiative von der parteiübergreifenden Allianz «Pro Medienvielfalt». Sie befürchtet, dass mit dem Loch im Budget der SRG weniger hochwertige Nachrichten- und Hintergrundformate produziert werden könnten und die Medienvielfalt leiden würde. *(chm)*

Umbau-Stopp trifft luxuriöse Suiten auf dem Bürgenstock

Bundesgericht fällt Zwischenentscheid im Lex-Koller-Streit.

Greift die Lex Koller auch beim Bürgenstock Resort? Geht es nach dem Nidwaldner Verwaltungsgericht, dürfen Ausländer in dem Tourismusprojekt hoch über dem Vierwaldstättersee ohne Einschränkung Wohnungen erstehen. Ein entscheidendes Detail ist allerdings umstritten: Ist in diesen Luxus-Suiten auch eine Küche, statt der ursprünglich bewilligten Kochnischen, erlaubt?

Während der Standortkanton kein Problem darin sieht, Kochnischen nachträglich in Küchen auszubauen, hat das Bundesamt für Justiz (BJ) den Nidwaldner Entscheid vor Bundesgericht gezogen. Begründung: Damit werde die Lex Koller umgangen. Deren Ziel lautet, die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern. Mit normaler Küche würden die Luxus-Suiten nicht mehr genügend Leistungen von der ständigen Betriebsstätte beziehen und damit zu klassischen Ferienwohnungen.

Zum Fall selber nimmt das Bundesgericht in dem gestern publizierten Zwischenentscheid zwar nicht Stellung. Dessen Ausgang sei noch offen, heisst es. Klar ist für Lausanne jedoch: Bis die eigentliche Frage geklärt ist, darf auf dem Bürgenstock keine Kochnische ausgebaut werden. Ein Etappensieg für den Bund also gegen den Kanton Nidwalden.

Der Lex-Koller-Streit auf dem Bürgenstock reicht zurück ins Jahr 2010. Damals haben sich die Resort- sowie die Bahn- und Lift-Betreiber an den Standortkanton gewandt, um ihre Anlage von der Lex Koller auszunehmen. Nidwalden pflichtete dem im Grundsatz bei. *(sat)*

Patrouille Suisse darf wieder fliegen

Militär Vor gut einer Woche hatte die Patrouille Suisse grosses Glück im Unglück: Bei einem Training haben sich zwei Flugzeuge der Kunstflugstaffel der Schweizer Luftwaffe berührt. Bei einem der F5-Tiger ist dabei die Flugzeugnase abgebrochen. Nun nimmt die Patrouille Suisse den Flugbetrieb schrittweise wieder auf, wie die Gruppe Verteidigung gestern mitteilte.

Der Untersuchungsrichter sowie die Military Aviation Authority und der Kommandant der Luftwaffe hätten die F-5-Tiger der Patrouille Suisse für den Flugbetrieb wieder freigegeben. Dies, nachdem sie Experten angehört haben. Die Ermittlungen der Militärjustiz seien nach wie vor im Gang. *(abi)*